Verwandtenunterstützung : Ersatzpflicht des Grossvaters

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und

Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des

Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Band (Jahr): 34 (1937)

Heft 12

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zu der Summe von	Fr.	$69\ 576\ 843$
fommen noch hinzu:		
die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den		
verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs= und Versorgungs=		
anstalten) untergebrachten Armen und die Unterstützungen für die		
Schweizer nach dem Bundesgeset von 1875 und für Ausländer nach		
den Staatsverträgen, schätzungsweise	"	14 000 000
die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1935:		
für Schweizer im Ausland	,,	$254\ 612$
für heimgekehrte Schweizer	,,	$249\ 640$
für die wiedereingebürgerten Frauen	,,	160 431
Subvention der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande	"	48,000
Total der amtlichen Unterstützung	Fr.	84 289 526

(1934: Fr. 80 128 873). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege: ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1935 96 289 526 Fr. für Armenunterstützungszwecke ausgegeben, oder auf den Kopf der Bevölkerung (4 066 400 Einwohner): Fr. 23.66.

Verwandtenunterstützung: Ersappflicht des Großvaters.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 20. Juli 1934.)

1. Die beiden Kinder eines geschiedenen Chepaares wurden im Bürgerlichen Waisenhaus Basel untergebracht. Die Rosten hierfür betrugen monatlich 135 Fr.; nach Abzug des väterlichen Alimentationsbeitrages verblieb noch ein ungedeckter Betrag von 90 Fr. pro Monat. Als nächstfolgender unterstützungspflichtiger Verwandter wurde der Großvater der beiden Kinder zur Leistung monatlicher Ersat= beiträge von 15 Fr. ab 1. Juli 1932 herangezogen. Nachdem dann seine Fürsorge für seine arbeitslosen Söhne dahingefallen war, verlangte das Waisenhaus eine Erhöhung des monatlichen Ersatbeitrages auf 50 Fr. ab 1. Februar 1934. Der Großvater erklärte sich aber bloß zu einer monatlichen Beitragsleistung von 25 Fr. bereit und machte im übrigen geltend, er habe außerordentliche Aufwendungen für seine kränkliche Frau zu machen; wohl betrage sein Monatseinkommen als Schlosser der Basser Straßenbahnen 490 Fr., jedoch seien von diesem Betrag die Leistungen abzuziehen für die Witwen= und Waisenkasse, Krankenkasse usw. im Gesamtbetrag von 37 Fr., so daß ihm für sich und die Frau noch ein Betrag von 453 Fr. verbleibe. Von den sechs erwachsenen Kindern seien vier verheiratet, denen er je und je mit Unterstükungen von 20 Fr. bis 30 Fr. aushelfen müsse. Auch sei ihm unbegreiflich, warum nicht die Mutter der Kinder zur Arbeit angehalten werde, um auch etwas für deren Unterhalt aufzubringen. Der von ihm jest bezahlte Beitrag von 25 Fr. sei mit Rücksicht auf seine Verhältnisse hoch genug.

In der Folge reichte das Waisenhaus beim Regierungsrat Klage ein mit dem Begehren, der Großvater sei rückwirkend ab 1. Februar 1934 zur Leistung monatlicher Ersatbeiträge von 50 Fr. an die Verpflegungskosten seiner beiden Großkinder zu verpflichten.

2. Der Regierungsrat hieß die Klage in vollem Umfang gut mit folgender Begründung:

Die Unterstützungspflicht ist vom Beklagten grundsählich anerkannt, bestritten wird nur die Höhe der Leistung. Zur Entscheidung steht daher die Frage, ob dem Beklagten zugemutet werden kann, an die Versorgungskosten der Großkinder monatliche Beiträge von 50 Fr. zu

entrichten. Diese Frage muß bejaht werden. Zugegebenermaßen verdient der Beklagte monatlich 490 Fr.; nach den Normen des Betreibungsamtes müßte ihm aber als Existenzminimum bloß ein Betrag von 290 Fr. pro Monat zum Lebensunterhalt usw. für sich und die Frau belassen werden. Bei der großen Differenz zwischen Einkommen und Existenzminimum ist es dem Beklagten ohne weiteres möglich, den Unterstützungsbeitrag für seine Großkinder im Betrage von 50 Fr. monatlich rückwirkend zu entrichten, selbst dann, wenn der Abzug der verschiedenen Bersicherungsbeiträge usw. zugelassen und die behaupteten, aber nicht nachgewiesenen besondern Aufwendungen für die kranke Frau und die angeblichen Unterstützungen an verheiratete Kinder, die übrigens als freiwillige Leistungen nicht in Würdigung zu ziehen wären, in Rechnung gestellt würden. Da der Beklagte schon auf den 1. Februar 1934 zur Jahlung des erhöhten Unterstützungsbeitrages aufgesordert wurde, rechtsertigt es sich, den Beitrag von 50 Fr. rückwirkend auf diesen Termin festzusehen.

Besondere Umstände, welche die Armenbehörde veranlassen können, einem verarmten Liegenschaftsbesitzer den rücktändigen Hypothekarzins abzunehmen.

- I. Mit Zuschrift vom 12. Januar 1937 rekurrierte P. in Füllinsdorf, gegen den Entscheid der Direktion des Innern vom 31. Dezember 1936. Nach diesem Entscheid wurde sein an die Armenpflege des Wohnortes gerichtetes Begehren um Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses abgewiesen.
- II. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1937 den Rekurs in Bestätigung des Entscheides der Direktion des Innern abgewiesen auf Grund folgender Erwägungen:

Der Rekurrent versucht in seiner Beschwerde darzutun, daß er wegen Verdienst= losigkeit außerstande war, den rückständigen Zins aufzubringen. Auch wenn dies ohne irgendwelche Einschränkung zutreffen würde, so würde hieraus noch keineswegs folgen, daß der Beschwerde Folge gegeben werden muß. Es kann nicht Aufgabe der Armenfürsorge sein, den Liegenschaftsbesitzern ihre Liegenschaft zu erhalten. Wenn sich eine Armenbehörde ausnahmsweise doch dazu entschließt, die nötigen Unter= stützungen zu leisten, um eine Liegenschaft ihrem Eigentümer zu erhalten, so geschieht dies nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Übernahme des rückständigen Hypothekarzinses muß entweder im Interesse der Armenkasse liegen, was dann der Fall ist, wenn nach erfolgter Zwangsverwertung mit erheblich höhern Auslagen für die Unterkunft zu rechnen ist, oder der Gesuchsteller kann zufolge seiner Lebensfüh= rung Anspruch auf ein gewisses Entgegenkommen erheben. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn er wirklich alles daran gesett hat, um sich ohne fremde Hilfe über Wasser zu halten, und wenn er insbesondere auch sich aufs äußerste eingeschränkt hat. um seine Hypothekarverpflichtungen erfüllen zu können. Nach den Akten liegen keine derartigen Umstände vor, die es rechtfertigen würden, die in kurzem auf beträchtliche Höhe ansteigenden Rückstände zu übernehmen. Es konnte gegenteils in Erfahrung gebracht werden, daß die Hypothekargläubigerin dem Rekurrenten nach Möglichkeit entgegengekommen wäre, wenn er sich einsichtiger gezeigt hätte. Bei der Frage, ob die Übernahme rückständiger Hypothekarzinse zugemutet werden kann, ist überdies auch die Höhe der Rückstände ausschlaggebend. Diese betragen in kurzem bis gegen 1000 Fr. Es kann nun der bereits stark belasteten heimatlichen Armenkasse nicht zu= gemutet werden, diesen Betrag zu übernehmen, wobei der gegenwärtige und fünftige Lebensunterhalt der Familie des Rekurrenten in keiner Weise gesichert würde. (Regierungsratsbeschluß Prot. Nr. 221 vom 22. Januar 1937.)

Basel. Das bürgerliche Fürsorgeamt hat im Jahr 1936 den Betrieb des Arbeitslagers auf der Wasserfalle ob Reigoldswil (Baselland) wieder aufgenommen und ihn von Mitte April bis Mitte November durchgeführt. Außerdem wurden 63